



# Werkordnung

der Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH

Stand: 03.12.2012

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Zuständigkeiten
- 4 Beschreibung
  - 4.1 Ausweisordnung
  - 4.2 Besucherverkehr
  - 4.3 Einfahrgenehmigung
  - 4.4 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes
  - 4.5 Verhalten auf dem Betriebsgeländes
  - 4.6 Aufgaben und Befugnisse des Werkschutzes
  - 4.7 Brandschutz
- 5 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
  - 5.1 Definition
  - 5.2 Sicherheitsanforderungen
- 6 Mitgeltende Unterlagen

# 1 Zweck

Die vorliegende Sicherheitsanweisung beinhaltet die Festlegungen der Feldbinder Spezialfahrzeugwerke GmbH (nachfolgend FFB genannt) zum Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes sowie zum Verhalten auf dem Gelände.

Das Betriebsgelände im Sinne dieser Sicherheitsanweisung ist das eingezäunte bzw. durch Schilder kenntlich gemachte Gelände der FFB einschließlich der Parkflächen.

# 2 Anwendungsbereich

Die Sicherheitsanweisung gilt für alle Bereiche auf dem FFB-Betriebsgelände.

# 3 Zuständigkeiten

In allen Abteilungen hat eine Ersteinweisung bei neuen Mitarbeitern und eine jährliche Unterweisung aller Belegschaftsmitglieder zum Betreten und Verlassen sowie zum Verhalten auf dem Betriebsgelände durch den entsprechenden Meister/Bereichsleiter zu erfolgen.

Die Fachkraft für Arbeitssicherheit der FFB ist für die Erst- bzw. Jahreseinweisung eines verantwortlichen Mitarbeiters und der auf dem Betriebsgelände tätigen Fremdfirmen verantwortlich. Die Fremdfirmen sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer vor Aufnahme der Tätigkeit auf dem Betriebsgelände der FFB nachweisbar zu unterweisen.

Bei FFB ist die Werksleitung für den Wachschutz sowie die Erstellung und Aktualisierung der Werksordnung zuständig. Dem Wachschutz obliegt die Einhaltung und Kontrolle der Werksordnung.

# 4 Beschreibung

## 4.1 Ausweisordnung

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände der FFB ist registrierungspflichtig.

FFB-Mitarbeiter erhalten mit ihrer Einstellung von der Personalabteilung einen elektronischen Betriebsausweis, der ihnen u.a. den Zutritt über die vorhandenen Zugangstore und Türen ermöglicht. Der elektronische Betriebsausweis wird personenbezogen ausgestellt. Ein Austausch bzw. eine Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet. Nach Beendigung des Arbeits- bzw. Vertragsverhältnisses ist der elektronische Betriebsausweis in der Personalabteilung abzugeben. Fremdfirmen erhalten nach entsprechender Nachweisführung und Anmeldung bei den Beauftragten an der Pforte die Zutritts- bzw. Zufahrtserlaubnis.

## 4.2 Besucherverkehr

Die Anmeldung von avisierten Besuchern / Kunden für den Produktions- und Wartungsbereich hat rechtzeitig (möglichst am Vortag) ausschließlich durch den bereichsverantwortlichen Meister oder Abteilungsleiter und vorrangig als E-Mail beim Wachschatz an der Pforte zu erfolgen.

Alle Besucher/ Kunden für den Produktions- und Wartungsbereich sind grundsätzlich an der Pforte durch den Wachschatz bei dem zu Besuchenden telefonisch anzumelden und zu registrieren. Erst nach Bestätigung der Empfangsbereitschaft des zu Besuchenden ist der Zutritt zu genehmigen.

Besucher der FFB-Mitarbeiter im Verwaltungsgebäude melden sich am Empfang/ Sekretariat an. Nach telefonischer Rücksprache mit der Fachabteilung wird der Zutritt gewährt.

Der Aufenthalt von Besuchern / Kunden auf dem Betriebsgelände ist nur in dem Bereich erlaubt, der nachweislich aufgesucht werden soll.

Der Zutritt zu den Hallen und produzierenden Bereiche ist Fremdfirmen und Besuchern nur in Begleitung des zuständigen Meisters bzw. in Begleitung einer verantwortlichen Person der Firma Feldbinder gestattet.

Weitergehende Rechte und Zuständigkeiten für FFB-Mitarbeiter sind im Anhang A definiert und regeln alle Sonderfälle. Besonderheiten des Zugangs auf das Betriebsgelände sind rechtzeitig mit der kaufmännischen Abteilung, der Betriebleitung oder der Geschäftsleitung abzustimmen.

## 4.3 Einfahrtgenehmigungen

Betriebsangehörige, denen das Befahren des Betriebsgeländes mit privaten Fahrzeugen gestattet wird, erhalten die Erlaubnis über ihren elektronischen Betriebsausweis. In allen anderen Fällen ist das Befahren des Betriebsgeländes mit Privatfahrzeugen, z.B. Fahrräder, Mopeds, Motorräder und PKW nicht gestattet.

Ausnahme ist die Abholung von Restmaterial (Holz und Blech) mit einem gegengezeichneten Holz- oder Materialschein. Dabei ist die Mitnahme des Materials erst nach der Bezahlung bzw. Unterzeichnung des Scheins gestattet. Die Mitnahme / Ausfuhr erfolgt dabei **ausschließlich** über das Zufahrtstor oder die Personentür ‚Werkseinfahrt‘ (= am Container des Wachschatzes). Die Mitnahme durch eine andere Personentür ist nicht gestattet. Bei der Ausfahrt vom Firmengelände bzw. beim Verlassen des Betriebsgeländes ist der Schein **immer** beim Wachschatz abzugeben. Der Wachschatz kontrolliert die abgeholten Mengen.

Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur mit amtlich zugelassenen und versicherten Fahrzeugen gestattet. Zum Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen bedarf es der Zustimmung der Geschäftsleitung (ausgenommen sind Fahrzeuge gemäß § 18 Abs. 2 STVZO- Zulassungspflichtigkeit). Außerhalb des eingezäunten Betriebsgeländes ist der Einsatz von unternehmenseigenen Fahrzeugen ohne amtliches Kennzeichen untersagt.

In der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr ist die Werkseinfahrt durch den Wachschatz zu schließen. In dieser Zeit wird es FFB-fremden Fahrzeugen untersagt, das Firmengelände zu befahren. Ebenso ist das Parken und Übernachten auf den FFB-Parkplätzen nicht gestattet. Ausnahme sind Abholungen von FFB-Anhängern durch Speditionen oder Kunden, die vorher durch einen FFB-Mitarbeiter (Reparatur oder Auslieferung) angekündigt wurden.

FFB-eigene LKW und Flurförderfahrzeuge verfügen über eine Dauereinfahrtgenehmigung.

Firmenfremden Unternehmen, die im Auftrag der Firma Feldbinder Schweißarbeiten auf dem Firmengelände durchführen, wird nur dann die Zufahrt gewährt, wenn ein Schweißerlaubnisschein vorliegt.

Firmenfremden Unternehmen kann eine Dauereinfahrtsgenehmigung erteilt werden. Grundlage ist das Musterformular zur Werksordnung. Das vom zuständigen FFB-Mitarbeiter und vom Mitarbeiter der Fremdfirma unterzeichnete Formular wird zentral beim Wachschatz hinterlegt. Danach ist die Ausweiskontrolle nicht mehr erforderlich, solange die angegebene Kombination (Person – PKW) besteht. Unabhängig von der Vereinfachung führt der Wachschatz unregelmäßige Kontrollen der Fahrzeuge und des mitgeführten Materials durch.

#### **4.4 Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes**

Das Betreten und Verlassen des eingezäunten Betriebsgeländes ist nur durch folgende Tore gestattet:

##### Werk Wittenberg:

- **Zufahrtstor Belziger Straße**  
an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, geöffnet für Fahrzeuge
- **Personentür nördlich Bürogebäude und Personentür Werkseinfahrt**  
für Betriebsangehörige mit Zugangsberechtigung über Chip von 04.00 Uhr bis 24.00 Uhr

##### Werk Winsen:

- **Zufahrtstor hinter Werk 4 (Halle 12)**  
an Werktagen von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr, geöffnet für Fahrzeuge
- **Personentür neben Bürogebäude Gutenbergstraße 12, Personentür neben Halle 7 (Abteilung Einkauf) und Personentür am Ersatzteilverkauf (neben Lager)**  
für Betriebsangehörige mit Zugangsberechtigung über Chip von 04.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Zum Passieren der Tore wird die Zutrittsberechtigung für Betriebsangehörige und Fremdfirmenmitarbeiter über das Zutrittsterminal von der Zutrittstechnik geprüft. Im Fall der Zutrittsverweigerung durch die Zutrittstechnik ist der Werkschutz am Zufahrtstor zu konsultieren.

Der Werkschutz führt Stichprobenkontrollen mit Identitätsprüfungen sowie Fahrzeug- und Taschenkontrollen durch.

Das Einbringen von Privateigentum ist nur gestattet, soweit es sich um unentbehrliche Dinge des persönlichen Bedarfs handelt. Besondere Gegenstände sind bei dem Wachschatz anzumelden oder zur Verwahrung abzugeben.

## 4.5 Verhalten auf dem Werksgelände

Den Weisungen der mit Ordnungs- und Sicherungsaufgaben beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Auf Verlangen sind zweckdienliche Auskünfte zu geben.

Im Unternehmen besteht grundsätzliches Drogen- und Alkoholverbot sowie Verbot der Einfuhr von Drogen und Alkohol. Zuwiderhandlungen sind durch den Wachschutz zu protokollieren und an den entsprechenden Meister sowie an die kaufmännische Leitung bzw. die Betriebsleitung weiterzugeben. Gleiches gilt bei Unfällen und Diebstählen.

Für die Aufnahme von Arbeiten jeglicher Art ist eine Genehmigung erforderlich. Für Betriebsangehörige erfolgt die Genehmigung mit der Erteilung des Arbeitsauftrages durch den Verantwortlichen.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.

Für Arbeiten, die mit besonderen Gefahren verbunden sind, ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu konsultieren.

Für die Durchführung von Erd- und Verlegearbeiten im unterirdischen Bauraum von FFB ist der Leiter ‚Facility Management‘ zu konsultieren.

Das Betreten von Produktions-, Reparatur- und Wartungsanlagen ist nur nach entsprechender Anmeldung möglich.

Unbefugtes Benutzen oder Betätigen von Ausrüstungen, Armaturen, Fahrzeugen u.ä. ist verboten.

Auf dem Betriebsgelände gilt die STVO. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 Km/h.

Die allgemein gültigen Verkehrsregeln sind auch innerhalb des Werkes zu beachten, soweit sie nicht durch betriebsbedingte Änderungen ersetzt werden.

Produktions-, Reparatur- und Wartungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers und grundsätzlich nur mit **Schrittgeschwindigkeit** befahren werden. Straßen aus Produktions-, Reparatur- und Wartungsanlagen gelten **immer** als untergeordnete Straßen.

Alle zu befördernden Gegenstände sind verkehrssicher zu verstauen und gegen Herunterfallen und vermeidbares Lärmen besonders zu sichern.

An Gleisübergängen haben schienengebundene Fahrzeuge in jedem Fall Vorfahrt. Halten ist u.a. untersagt im Lichtraumprofil der Bahnanlagen(1,80 m von der Schienenkante). Fahrzeugführer haben die vorgeschriebene Fahrstrecke einzuhalten. Bei Durchfahren von Rohrbrücken ist die Durchfahrtshöhe zu beachten.

Fahrzeuge dürfen nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Parken in Gefahrenbereichen ist untersagt.

Anlieferer und Abholer mit Kfz besitzen keine Erlaubnis das Betriebsgelände zu betreten, ausser zu direkten Be- und Entladezwecken. Dabei haben sie sich ausschließlich in unmittelbarer Nähe ihres Fahrzeuges aufzuhalten.

Sie haben nach erfolgter Be- bzw. Entladung das Unternehmen umgehend zu verlassen. Ein Aufenthalt, der über diese Zeit hinausgeht, ist nicht gestattet.

Die Einfuhr von Waffen, Foto-, Film- und Videokameras, elektrischen Geräten jeder Art ist nicht gestattet.

Die Mitnahme von Kindern und Tieren ist untersagt.

Werkseigentum jeglicher Art, auch wertlos erscheinende Abfälle, dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht vom Betriebsgelände mitgenommen werden.

Fahrzeuge sind so abzustellen, dass keine Gefährdungen, Störungen oder vermeidbare Behinderungen oder Belästigungen verursacht werden. Fahrzeuge sind gegen unberechtigtes Benutzen zu sichern.

Jeder Verkehrsunfall auf dem Betriebsgelände mit Sach- und/oder Personenschäden ist durch die Beteiligten zur Unfallaufnahme unverzüglich an die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden.

Zur Wahrung von Versicherungsansprüchen nach einem Unfall haben die Unfallbeteiligten sofort anzuhalten, die Unfallstelle zu sichern, Verletzte zu versorgen, ihre Identität preiszugeben und am Unfallort zu warten bzw. zurückzukehren (Obliegenheitsverpflichtungen).

Eine Unfallstelle ist so abzusichern, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Sie darf auf keinen Fall Anlass zu neuen Unfällen geben. Nur bei leichtem Sachschaden sollten die Fahrzeuge beiseite gefahren werden.

#### **4.6 Aufgaben und Befugnisse des Wachschutzes**

Der Werkschutz hat die Aufgabe, durch Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit Gefahren und Schäden vom Betrieb abzuwenden. In Wahrnehmung des ihm übertragenen Haus- und Direktionsrechts sowie auf Grundlage betrieblicher Bestimmungen erfüllt er eigenverantwortlich oder unterstützend alle im Werk zu leistenden Schutz-, Sicherungs- und Ordnungsaufgaben.

Dazu gehören:

- Die Kontrolle und Regulierung des Personen- und Fahrzeugverkehrs am Haupttor.
- Die Durchführung von Stichprobenkontrollen mit Identitätsprüfungen und Taschenkontrollen.
- Die Überprüfung von Fahrzeug- und Warenbegleitpapieren.
- Abwicklung des Besucher- und Kundenverkehrs.
- Durchführung von Streifendiensten und Schließdiensten.
- Durchführung von Alarmverfolgungen und Benachrichtigungsdiensten.
- Schwerpunktmäßige Überprüfungen von Straßen und Wegen im Winter, um witterungsbedingte und für Personen unsichere Zustände, wie Schnee und Eisglätte, rechtzeitig zu erkennen und wirksame Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten.
- Melde- und Berichtstätigkeit bei Verstößen gegen diese Sicherheitsanweisung.
- Unterstützung bei der Aufnahme von Verkehrsunfall- und Schadensmeldungen.
- Die Anforderung der Polizei bei Straftaten (Diebstahl, Sachbeschädigung, etc.)

Materiallieferungen durch Kurierdienste (UPS, DHL, usw.), die **außerhalb** der Geschäftszeiten der Abteilung ‚Materialwirtschaft‘ angeliefert werden und die eindeutig an die Feldbinder GmbH adressiert sind, werden vom Wachschatz entgegengenommen. Voraussetzung ist die **vorherige** Unterrichtung des Wachschatzes über eine Lieferung durch die Materialwirtschaft. Eine Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung erfolgt **nicht** durch den Wachschatz, sondern durch Mitarbeiter der Materialwirtschaft am folgenden Arbeitstag.

## 4.7 Brandschutz

Der betriebliche Brandschutz ist durch folgende Bestimmungen und Gesetze definiert:

- Baurechtliche Bestimmungen: ArbSchG, ArbStättV und LBO
- Bestimmungen der Schadenversicherer: VdS 2000 und VdS 2199
- Arbeitsschutzbestimmungen: BGV A1, BGR 133 / 134 und BGI 560 / 563

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus definiert der Brandschutzbeauftragte des Unternehmens spezielle Verhaltensweisen auf dem FFB-Werksgelände. Diese sind in folgenden Dokumenten und Plänen erläutert:

- Brandschutzordnung nach DIN 14096
- Alarmplan und Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095
- Flucht- und Rettungswegeplan

Die Dokumente und Pläne sind in den Werken an frei zugänglichen Stellen ausgehängt. Zudem hält der Wachschatz für den Fall eines Brandes die Pläne vor und koordiniert die Feuerwehr. Der Wachschatz öffnet umgehend die zusätzlichen Rettungswege gemäß Alarmplan und informiert danach den Brandschutzbeauftragten, die Betriebsleitung und die Geschäftsleitung. Außerdem gibt der Wachschatz den Lageplan des Werkes bei eintreffender Feuerwehr aus.

## 5 Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

### 5.1 Definition

Mit der VO (EG) Nr. 648/2005 vom 13. April 2005 wurde im Artikel 5a des Zollkodex VO (EWG) Nr. 2913/92 zum 11. Juni 2005 der Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (ZWB) (englisch: AEO - Authorized Economic Operator) eingeführt. Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht dem Unternehmen u. a. innerhalb der gesamten Europäischen Union, in einem einfachen Verfahren ohne erneute umfangreiche Überprüfung, Bewilligungen für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung und andere vereinfachte Verfahren zu erlangen.

Die Bewilligung dieses Status ist an umfangreiche Voraussetzungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Zahlungsfähigkeit, der bisherigen Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie ggf. der Erfüllung bestimmter Sicherheitsstandards geknüpft. Der Status hat für den Inhaber verschiedene Vorteile. Beantragt ein Inhaber eines AEO-Zertifikats eine zollrechtliche Vereinfachung (z.B. Anschreibeverfahren, zugelassener Versender/Empfänger), gelten die bereits zur Erteilung des Zertifikates geprüften Voraussetzungen als erfüllt. Die Fahrzeuge und Waren müssen nicht mehr einzeln angemeldet und/oder vorgeführt werden.

## 5.2 Sicherheitsanforderungen

Zur Erfüllung der Sicherheit stellt das zuständige Hauptzollamt folgende Anforderungen:

Es ist sicherzustellen, dass:

- unbefugte Dritte das Gelände nicht unbemerkt betreten können,
- unbefugte Dritte sich nicht alleine auf dem Gelände bewegen können,
- von Feldbinder benutzte, hergestellte und weiterverarbeitete Ware durch unbefugte Dritte weder entwendet, hinzugefügt oder verändert werden kann,
- nur Geschäftsbeziehungen zu Firmen bestehen, die nicht in den Terrorlisten geführt werden,
- der Zugang zur Produktion und in die Lager nur durch Zugangsberechtigte erfolgen kann,
- aus- und eingehende Ware von unbefugten Dritten nicht zugänglich ist,
- während der Produktion keine Manipulationen, vornehmlich die Nutzung von Hohlräumen, vorgenommen werden kann,
- sich Besucher / Kunden nur kontrolliert und unter ständiger Aufsicht auf dem Betriebsgelände bewegen,
- die An- und Abwesenheit von Dritten und Mitarbeitern kontrollierbar ist,
- alle Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr zum Thema Sicherheit belehrt werden,
- alle Mitarbeiter (unabhängig ob eigene Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Fremdfirmen (Leiharbeiter, ständige Dauerfremdarbeiter) einem regelmäßigen Screening unterliegen.

## 6 Mitgeltende Unterlagen

- ISO 9001 2000 Handbuch
- Zollkodex VO (EWG) Nr. 2913/92 zum 11. Juni 2005
- Mitgeltende Vorschriften und Bestimmungen zum Brandschutz
- Interne Dokumente und Anweisungen